

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 397 - 400

Bayerisches Militärstrafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lichen Belegen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen ist, gemäß §. 22 durch das Patentamt zu geschehen und daher lediglich dieses Amt zu ermessen hat, was als wesentlicher Inhalt der Anmeldung des Patentsuchers zu erachten und zu veröffentlichen ist. Beschluß vom 11. April 1883.

IV. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige f. §. 352 der Str.-Pr.-O.

V. Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Strafprozeßordnung.

Art. 113. Die Stellung eines Antrages auf Disziplinareinschreitung gegen eine als sachverständiger Taxator bei Regulirung der Haussteuer verwendete Person wegen einer von derselben in dieser Eigenschaft begangenen Pflichtverletzung steht nicht dem Rentbeamten, sondern der Regierungsfinanzkammer zu, weil dieser nach Art. 8 des rev. Gesetzes über die allgemeine Haussteuer die Leitung der Regulirung dieser Steuer und in Folge dessen gemäß §. 87 der k. Verordnung vom 17. Dezember 1825 über die Formation und den Wirkungsbereich der obersten Kreisverwaltungsstellen die in den Motiven zu der der Vorschrift des Artikel 113 Abs. 1 zu Grunde liegenden Bestimmung des Art. 161 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1871/72 Band I S. 77) betonte disciplinäre Aufsicht über die nach Art. 9 des Gesetzes über die Haussteuer bei der Regulirung dieser Steuer verwendeten sachverständigen Taxatoren zukommt. Beschluß vom 28. Juni 1883.

VI. Bayerisches Militärstrafgesetzbuch.

Art. 199. Zur Aburtheilung eines von einem

Angehörigen der Gendarmeriemannschaft nicht im inneren Dienste des Gendarmeriecorps verübten Vergehens gegen §§. 339, 341 des Reichsstrafgesetzbuches sind die bürgerlichen Strafgerichte zuständig, da zwar nach Art. 7 Z. 5 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafprozessordnung für das Königreich betr. in Verbindung mit §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1872 zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich der Art. 199 des bayerischen Militärstrafgesetzbuches auch auf die Mannschaften des Gendarmeriecorps Anwendung findet, und dieser Art. in der Fassung des Art. 85 des Gesetzes vom 28. April 1872, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetzbücher betr. auch die in den Art. 339 u. 341 des RStGB. bezeichneten strafbaren Handlungen umfaßt, jedoch nur, wenn sich eine Militärperson einer solchen Handlung in irgend einem Zweige des militärischen Dienstes, nicht, wenn sie sich derselben außerhalb dieses Dienstverhältnisses schuldig macht, und demgemäß Art. 199 des bayerischen Militärstrafgesetzbuches auf Mannschaften des Gendarmeriecorps nur in Anwendung kommen kann, wenn dieselben eine derartige strafbare Handlung im inneren militärisch organisirten Korpsdienste, nicht, wenn sie eine solche in ihrem äußeren Dienste als Organe der Polizeibehörde oder als Hilfsbeamte der Staatsverwaltung begehen. Beschluß vom 9. Juli 1883.

Zu §. 816 und 821 der CPO.

Rechtsanwalt B. hatte Namens der Friederike B. bei dem OLG. M. den Antrag gestellt: einstweilige Verfügung dahin zu erlassen, es habe Philipp B. seiner Ehefrau vom 1. Dezember 1882 an für die Dauer des Ehescheidungsprozesses einen

vorauszahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag von 60 Mk. zu entrichten, daß OLG. aber hatte diesen Antrag abgewiesen, weil es sich zur Erlassung solcher Verfügung für unzuständig erachtete, annehmend, daß zwar nach §. 584 der RGPrO. für die wegen Entrichtung von Alimenteren während der Dauer des Entscheidungsprozesses zu erlassenden einstweiligen Verfügungen die in den §§. 815 bis 822 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kämen, aber als Hauptsache im Sinne der §§. 816 u. 821 nicht der anhängige Ehescheidungsprozeß, welcher allein durch die von Philipp B. eingelegte Berufung an die zweite Instanz devolvirt sei, sondern nur ein die Alimentationspflicht selbst zum Gegenstande habender Streit über das Quantum der Alimentation angesehen werden könne, und daß, weil ein solcher Streit unter den Parteien bisher noch gar nicht bestanden habe und weil auch eine materielle Connexität zwischen der anhängigen Ehescheidungssache und der Frage der Alimentation nicht bestehe, für die Zuständigkeit zur Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung nicht die allegirten §§. 816 und 821, sondern die allgemeinen Kompetenzbestimmungen maßgebend seien.

Auf Beschwerde wurde vom Obersten Landesgerichte der oberlandesgerichtliche Beschluß gebührenfrei aufgehoben und verordnet, daß das OLG. in eigener Zuständigkeit über den gedachten Antrag zu entscheiden habe, und zwar

in Erwägung,

daß die RGPrO. in §. 584 für das in den §§. 568 bis 592 normirte Verfahren in Ehesachen überhaupt also namentlich auch für die Streitigkeiten wegen Ehescheidung, verordnet, daß in Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen

Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, die Bestimmungen der §§. 815—822 zur Anwendung kommen, diese Gesetzesvorschrift aber die Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem die Ehesache anhängig ist, zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung über die Entrichtung von Alimenten nothwendig und als selbstverständlich voraussetzt, somit die Prozeßordnung allerdings die Ehestreitigkeit als solche — ohne Rücksicht darauf, ob zugleich ein Streit über die Alimentationspflicht oder über das Quantum der Alimentation anhängig ist — gegenüber dem Antrag auf einstweilige Verfügung wegen Entrichtung von Alimenten als Hauptsache im Sinne des §. 816 betrachtet, daß daher, nachdem zu der Zeit als der fragliche Antrag von Rechtsanwalt B. an das Oberlandesgericht gestellt wurde, der Streit über die Ehescheidung in Folge der von Philipp P. gegen das Endurtheil des k. Landgerichts M. eingelegten Berufung bereits bei dem Oberlandesgerichte anhängig war, das letztere in Gemäßheit des §. 821 der RGO. auch zur Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung zuständig ist; in fernerer Erwägung, daß sonach die Frage, ob eine materielle Connexität zwischen der Ehescheidungssache und dem Streit über die Alimentation bestehe, als einflußlos erscheint. Beschluß vom 13. Januar 1883. Reg. II. 1. 1883.